

II - 707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/166-Pr.2/83

1983 12 09

258 IAB

1983 -12- 15

zu 273 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 24.10.1983, Nr. 273/J, betreffend die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von Vermögensbestandteilen von Wasser-, Abwasser und Müllverbänden, beehre ich mich mitzuteilen:

Die in der Anfrage enthaltene Darstellung der steuerlichen Beurteilung von Vermögensbestandteilen der Wasser-, Abwasser- und Müllverbände entspricht durchaus der geltenden Bewertungsrechtslage.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die bewertungsrechtlich relevanten Sachverhalte nahezu von Fall zu Fall erhebliche Unterschiede aufweisen, die jeweils für sich gewürdigt werden müssen. Abgesehen von den ebenfalls fallweisen Schwierigkeiten der Bildung bzw. Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheiten sind auf Grund der geltenden Rechtslage Abgrenzungen zwischen Wirtschaftsgütern, die dem Grundbesitz und solchen, die dem übrigen Betriebsvermögen zuzurechnen sind, vorzunehmen. Durch diese Abgrenzungen wird auch der jeweils anzuwendende Bewertungsmaßstab definiert und die Besteuerung hinsichtlich der einheitswertabhängigen Steuern festgelegt.

Es ist richtig, daß gerade die Abgrenzungsfragen bezüglich Gebäuden einerseits und Maschinen bzw. Betriebsvorrichtungen andererseits, insbesondere bei inniger baulicher bzw. konstruktiv-funktioneller Verbindung oder Durchdringung, zu den bewertungsrechtlich schwierigsten zählen.

- 2 -

Hiebei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Gesetzgeber durch die Abgrenzungsvorschrift des § 51 Abs. 1 BewG eine entsprechend der betrieblichen Funktion von Wirtschaftsgütern unterschiedliche steuerliche Anknüpfung erreichen wollte. Dies gilt nicht nur für die in der Anfrage erwähnten Unternehmen, sondern für den gesamten betrieblichen bzw. industriellen Bereich. Eine grundsätzliche Änderung dieser Systematik erscheint nicht möglich.

Zum 1. Jänner 1985 ist mit steuerlicher Wirkung ab 1. Jänner 1986 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke vorgesehen. Anläßlich dieser Hauptfeststellung wird geprüft werden, ob die angeschnittenen Fragen zwecks einheitlicher Vorgangsweise erlaßmäßig erläutert werden sollten.

Heruntergeladen